



Prüfungs- und Studienordnung

Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) für das Hochschulzertifikat
„Friesisch“ an der Europa-Universität Flensburg

(PStO Friesisch-Zertifikat 2023)

Konsolidierte Lesefassung

Inhalt:

Version nach Änderungssatzung vom 15. Juni 2026, in Kraft ab 1. September 2026 3

Ursprungsversion der Stammsatzung vom 14. Juni 2023, in Kraft ab 1. September 2023..... 7

Geltung:

Für alle Studierenden gilt ab 1. September 2026 ausschließlich die Version nach Änderungs-
satzung vom 15. Juni 2026. Bis dahin gilt die Ursprungsversion vom 14. Juni 2023.

Was bedeutet „Konsolidierte Lesefassung“? Diese Ordnung ist seit ihrem Inkrafttreten als so genannte Stammsatzung mindestens einmal durch so genannte Änderungssatzungen geändert worden. Mit jeder Änderung ergibt sich eine neue Version der Ordnung. Die aktuelle Version und die älteren Versionen der Ordnung finden Sie gesammelt in diesem Dokument. Änderungssatzungen sind häufig schwer zu lesen, denn sie beinhalten recht abstrakte Regelungen wie zum Beispiel „§ 5 Absatz 4 Satz 3 wird gestrichen.“ Um sich die so entstandene neue Version vorzustellen, müsste man Stammsatzung und Änderungssatzung nebeneinanderlegen, § 5 Absatz 4 Satz 3 in der Stammsatzung ausfindig machen und sich merken, dass dieser aus der Satzung getilgt worden ist. Um die Lesbarkeit einer geänderten Ordnung zu vereinfachen, erstellt die EUF Fassungen des Ordnungstextes, in denen die Änderungen umgesetzt sind. Im Beispiel wäre das eine Fassung der Ordnung ohne den gestrichenen § 5 Absatz 4 Satz 3. Man sagt dann, in dieser Fassung wurde die Ordnung um die Änderungen bereinigt, oder: Sie wurde konsolidiert. Die konsolidierte Lesefassung ist zwar besser lesbar, aber nicht rechtsverbindlich, da es sich lediglich um ein Hilfsdokument handelt, aber nicht um eine Satzung im eigentlichen Sinne. Wir erheben an Lesefassungen selbstverständlich den Anspruch, alle Änderungen korrekt wiederzugeben. Sollte aber zum Beispiel aufgrund eines Übertragungsfehlers die konsolidierte Lesefassung fehlerhaft sein, gilt allein der Originaltext aus der Stammsatzung in Verbindung mit den Bestimmungen, der Änderungssatzungen.

Kurz: Die Konsolidierte Lesefassung ist zwar besser lesbar als Stammsatzung und Änderungssatzungen, aber nicht amtlich. Die Stammsatzung in Verbindung mit ihren Änderungssatzungen ist zwar amtlich, aber schlechter lesbar. Bitte ziehen Sie deshalb im Zweifelsfall auch die der Konsolidierten Lesefassung zugrundeliegenden Satzungen zurate!

Satzungen und Ordnungen im Internet: <https://www.uni-flensburg.de?40406>

E-Mail: satzungen@uni-flensburg.de

Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) für das Hochschulzertifikat „Friesisch“ an der Europa-Universität Flensburg (PStO Friesisch-Zertifikat 2023)

Vom 14. Juni 2023

Bekanntmachung im NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. 44

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 14. Juni 2023

geändert durch Satzung vom

15. Juni 2026 (NBl. HSMBWFK Schl.-H., S. 39; Amtliche Bekanntmachungen lfd. Nr. 597)

In der konsolidierten – nicht amtlichen – Fassung der Änderungssatzung vom 15. Juni 2026, in Kraft ab 1. September 2026

Aufgrund § 52 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 10 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 102), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Fakultät II der Europa-Universität Flensburg vom 17. Mai 2023 die folgende Satzung erlassen. Die Genehmigung des Präsidiums der Europa-Universität Flensburg ist am 13. Juni 2023 erfolgt.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Studienziel

§ 3 Zuständigkeit und wissenschaftliche Leitung

§ 4 Teilnahmevoraussetzungen

§ 5 Abschluss und Zertifikat

§ 6 Studienaufbau

§ 7 Prüfungsausschuss und Prüfungsorganisation

§ 8 Verlust des Anspruchs zur Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 9 Übergangsbestimmungen

§ 10 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt das Studium und die Prüfungen für das Hochschulzertifikat „Friesisch“ an der Europa-Universität Flensburg. Soweit in dieser Ordnung keine Regelung getroffen wurde, gelten die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung (RaPO) und der Prüfungs- und Studienordnung (PStO) des B.A. Bildungswissenschaften der Europa-Universität Flensburg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Studienziel

Studienziel ist die zertifizierte Lehrbefähigung im Schulfach Friesisch.

§ 3 Zuständigkeit und wissenschaftliche Leitung

Das Präsidium der Europa-Universität Flensburg ernennt eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer aus dem Bereich Friesisch zur wissenschaftlichen Leitung, die zuständig ist für die Koordinierung des Lehrangebotes, für die Erfüllung der Prüfungs- und Lehrverpflichtung und das Sicherstellen einer angemessenen Betreuung der Teilnehmenden.

§ 4 Teilnahmevoraussetzungen

- (1) Das Zertifikat steht selbständig und wird studienbegleitend studiert.
- (2) Folgende Voraussetzungen sind für die Teilnahme am Zertifikatsstudium zu erfüllen:
 1. Einschreibung an der EUF und
 2. a) entweder erfolgreicher Abschluss des Schwerpunkts Friesisch im Teilstudien-gang Deutsch des B.A. Bildungswissenschaften oder
b) überprüfbar ausreichende Vorkenntnisse der friesischen Sprache und Frisistik.
- (3) Zusätzlich zu diesen allgemeinen Teilnahmevoraussetzungen können für die Teilnahme an einzelnen Modulen Teilnahmevoraussetzungen vorgesehen sein; diese sind dem Modul-katalog zu entnehmen.
- (4) Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die nicht als Haupthörer an der EUF eingeschrieben sind, müssen sich als Gasthörerinnen oder Gasthörer nach § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Einschreibeordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg einschreiben.
- (5) Das Zertifikatsstudium ist nur im Rahmen freier Kapazitäten möglich. Es besteht kein An-spruch auf Zulassung zum Zertifikatsstudium sowie kein Anspruch darauf, dass die aufge-führten Module des Zertifikatsstudiums tatsächlich angeboten werden.

§ 5 Abschluss und Zertifikat

- (1) Nach erfolgreichem Erbringen der in dieser Satzung geregelten Prüfungsleistungen ver-leiht die Europa-Universität Flensburg das Hochschulzertifikat „Friesisch“.
- (2) Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer erhält eine Zertifikatsurkunde, welche vom Präsi-denten unterzeichnet ist. Die Zertifikatsurkunde trägt das Datum der Unterzeichnung und das Siegel der Universität.
- (3) In einem Zeugnis über die Teilnahme am Hochschulzertifikatsstudium werden die erziel-ten Leistungspunkte sowie die Gesamtnote aufgeführt. Es wird von der wissenschaftlichen

Leitung, in Vertretung von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach § 7 unterzeichnet. Das Zeugnis trägt das Datum der letzten Prüfungsleistung.

(4) Auf Antrag der Teilnehmerin oder des Teilnehmers kann eine Bestätigung über den erfolgreichen Abschluss einzelner Module ausgestellt werden.

(5) Die Ausstellung der Dokumente ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten beim Servicezentrum für Prüfungsangelegenheiten elektronisch unter der gültigen Mailadresse zu beantragen.

§ 6 Studienaufbau

(1) Das Studium wird im Umfang von 10 Leistungspunkten studiert.

(2) Zum Erwerb des Zertifikats sind die folgenden Module erfolgreich abzuschließen:

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen, Prüfungsleistung	LP
M1: Theoretische Frisistik	2 S: je 2 SWS	30-minütige mündliche Prüfung zu Themen der beiden Teilmodule	5
M2: Angewandte Frisistik	2 Ü: je 2 SWS	Studienbegleitendes Portfolio (12-15 Seiten) zur Didaktik von Minderheitensprachen Das Portfolio wird in einer <i>viva voce</i> Präsentation (15 Minuten) in einer nordfriesischen Varietät als studienbegleitende Leistung im Teilmodul 2.2 vorgestellt.	5

(3) Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog zu entnehmen.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht im Rahmen der Lehrveranstaltungen des Zertifikatsstudiums erworben werden, werden nicht angerechnet.

§ 7 Prüfungsausschuss, Prüfungsverfahren und -organisation

(1) Für die Prüfungsangelegenheiten des Zertifikatsstudiums ist der Prüfungsausschuss für den B.A. Bildungswissenschaften zuständig oder der Prüfungsausschuss, der für die Prüfungsangelegenheiten des B.A. Bildungswissenschaften zuständig ist.

(2) Für das Prüfungsverfahren und die Prüfungsorganisation (u.a. Prüfungsanmeldung, Prüfungsbewertung, Prüfungswiederholung, Widerspruchsverfahren) finden die entsprechenden Regelungen der Rahmenprüfungsordnung (RaPO) und der Prüfungs- und Studienordnung

(PStO) des B.A. Bildungswissenschaften in ihrer jeweils gültigen Fassung sinngemäß Anwendung.

§ 8 Verlust des Anspruchs zur Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Der Verlust des Anspruchs zur Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt bei Exmatrikulation.

(2) Mit Auslaufen des Zertifikatsstudiums erlöschen ebenfalls sämtliche Prüfungsansprüche in dem betroffenen Zertifikat.

§ 9 Übergangsbestimmungen

Diese Prüfungs- und Studienordnung gilt

1. für alle Studierenden, die ab dem Herbstsemester 2023/2024 ihr Studium in dem Zertifikatsstudiengang aufnehmen, sowie
2. für Studierende, die ihr Studium in dem Zertifikatsstudiengang vor dem Herbstsemester 2023/2024 aufgenommen haben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2023 in Kraft.

Flensburg, den 14. Juni 2023

Prof. Dr. Nils Langer

Dekan der Fakultät II der Europa-Universität Flensburg

Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) für das Hochschulzertifikat „Friesisch“ an der Europa-Universität Flensburg (PStO Friesisch-Zertifikat 2023)

Vom 14. Juni 2023

Bekanntmachung im NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. 44

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 14. Juni 2023

Aufgrund § 52 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 10 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 102), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Fakultät II der Europa-Universität Flensburg vom 17. Mai 2023 die folgende Satzung erlassen. Die Genehmigung des Präsidiums der Europa-Universität Flensburg ist am 13. Juni 2023 erfolgt.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Studienziel

§ 3 Zuständigkeit und wissenschaftliche Leitung

§ 4 Teilnahmevoraussetzungen

§ 5 Abschluss und Zertifikat

§ 6 Studienaufbau

§ 7 Prüfungsausschuss und Prüfungsorganisation

§ 8 Verlust des Anspruchs zur Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 9 Übergangsbestimmungen

§ 10 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt das Studium und die Prüfungen für das Hochschulzertifikat „Friesisch“ an der Europa-Universität Flensburg. Soweit in dieser Ordnung keine Regelung getroffen wurde, gelten die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung (RaPO) und der Prüfungs- und Studienordnung (PStO) des B.A. Bildungswissenschaften der Europa-Universität Flensburg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Studienziel

Studienziel ist die zertifizierte Lehrbefähigung im Schulfach Friesisch.

§ 3 Zuständigkeit und wissenschaftliche Leitung

Das Präsidium der Europa-Universität Flensburg ernennt eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer aus dem Bereich Friesisch zur wissenschaftlichen Leitung, die zuständig ist für die Koordinierung des Lehrangebotes, für die Erfüllung der Prüfungs- und Lehrverpflichtung und das Sicherstellen einer angemessenen Betreuung der Teilnehmenden.

§ 4 Teilnahmevoraussetzungen

- (1) Das Zertifikat steht selbständig und wird studienbegleitend studiert.
- (2) Folgende Voraussetzungen sind für die Teilnahme am Zertifikatsstudium zu erfüllen:
 1. Einschreibung in den B.A. Bildungswissenschaften und
 2. erfolgreicher Abschluss des Schwerpunkts Friesisch im Teilstudiengang Deutsch des B.A. Bildungswissenschaften oder
 3. überprüfbar ausreichende Vorkenntnisse der friesischen Sprache und Frisistik.
- (3) Zusätzlich zu diesen allgemeinen Teilnahmevoraussetzungen können für die Teilnahme an einzelnen Modulen Teilnahmevoraussetzungen vorgesehen sein; diese sind dem Modulkatalog zu entnehmen.
- (4) Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Absatz 2 Ziffer 3 müssen sich als Gasthörerinnen oder Gasthörer nach § 22 Einschreibeordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg einschreiben.

§ 5 Abschluss und Zertifikat

- (1) Nach erfolgreichem Erbringen der in dieser Satzung geregelten Prüfungsleistungen verleiht die Europa-Universität Flensburg das Hochschulzertifikat „Friesisch“.
- (2) Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer erhält eine Zertifikatsurkunde, welche vom Präsidenten unterzeichnet ist. Die Zertifikatsurkunde trägt das Datum der Unterzeichnung und das Siegel der Universität.
- (3) In einem Zeugnis über die Teilnahme am Hochschulzertifikatsstudium werden die erzielten Leistungspunkte sowie die Gesamtnote aufgeführt. Es wird von der wissenschaftlichen Leitung, in Vertretung von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach § 7 unterzeichnet. Das Zeugnis trägt das Datum der letzten Prüfungsleistung.

(4) Auf Antrag der Teilnehmerin oder des Teilnehmers kann eine Bestätigung über den erfolgreichen Abschluss einzelner Module ausgestellt werden.

(5) Die Ausstellung der Dokumente ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten beim Servicezentrum für Prüfungsangelegenheiten elektronisch unter der gültigen Mailadresse zu beantragen.

§ 6 Studienaufbau

(1) Das Studium wird im Umfang von 10 Leistungspunkten studiert.

(2) Zum Erwerb des Zertifikats sind die folgenden Module erfolgreich abzuschließen:

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen, Prüfungsleistung	LP
M1: Theoretische Frisistik	2 S: je 2 SWS	30-minütige mündliche Prüfung zu Themen der beiden Teilmodule	5
M2: Angewandte Frisistik	2 Ü: je 2 SWS	Studienbegleitendes Portfolio (12-15 Seiten) zur Didaktik von Minderheitensprachen Das Portfolio wird in einer <i>viva voce</i> Präsentation (15 Minuten) in einer nordfriesischen Varietät als studienbegleitende Leistung im Teilmodul 2.2 vorgestellt.	5

(3) Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog zu entnehmen.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht im Rahmen der Lehrveranstaltungen des Zertifikatsstudiums erworben werden, werden nicht angerechnet.

§ 7 Prüfungsausschuss, Prüfungsverfahren und -organisation

(1) Für die Prüfungsangelegenheiten des Zertifikatsstudiums ist der Prüfungsausschuss für den B.A. Bildungswissenschaften zuständig oder der Prüfungsausschuss, der für die Prüfungsangelegenheiten des B.A. Bildungswissenschaften zuständig ist.

(2) Für das Prüfungsverfahren und die Prüfungsorganisation (u.a. Prüfungsanmeldung, Prüfungsbewertung, Prüfungswiederholung, Widerspruchsverfahren) finden die entsprechenden Regelungen der Rahmenprüfungsordnung (RaPO) und der Prüfungs- und Studienordnung (PStO) des B.A. Bildungswissenschaften in ihrer jeweils gültigen Fassung sinngemäß Anwendung.

§ 8 Verlust des Anspruchs zur Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Der Verlust des Anspruchs zur Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt bei Exmatrikulation.

(2) Mit Auslaufen des Zertifikatsstudiums erlöschen ebenfalls sämtliche Prüfungsansprüche in dem betroffenen Zertifikat.

§ 9 Übergangsbestimmungen

Diese Prüfungs- und Studienordnung gilt

1. für alle Studierenden, die ab dem Herbstsemester 2023/2024 ihr Studium in dem Zertifikatsstudiengang aufnehmen, sowie
2. für Studierende, die ihr Studium in dem Zertifikatsstudiengang vor dem Herbstsemester 2023/2024 aufgenommen haben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2023 in Kraft.

Flensburg, den 14. Juni 2023

Prof. Dr. Nils Langer

Dekan der Fakultät II der Europa-Universität Flensburg